

**Abschlussprüfung 2021 im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/
Einstellungsjahr 2018**

Prüfungsbereich: Personalwesen - staatlich

Lösungsskizze/Bewertungsbogen

Kenn-Nummer:

	zu erreich. Punkte	Erst- korrekt	Zweit- korrekt	Prüfungs- aussch.
<p>I. Nr. 1.:</p> <p>Susi müsste folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG müsste sie u.a. Deutsche i.S.d. Art. 116 GG sein oder eine andere Staatsangehörigkeit nach Nr. 1 a bis c haben. ➤ Gem. Nr. 2 müsste sie die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die f. d. G. i.S. des GG einzutreten. ➤ Gem. Nr. 3 ist die nach Landesrecht vorgeschriebene Befähigung Voraussetzung. Gem. § 14 Abs. 2 Nr. 1 a LBG LSA müsste sie für die geplante Ausbildung im „mittleren Dienst“ (Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt s. § 124 S.2 Nr. 2 LBG LSA) u.a. einen Realschulabschluss nachweisen. ➤ Gem. § 9 BeamStG i.V.m. § 10 Abs. 1 S.4 LBG LSA – mittlere Landesbeamtin (siehe § 3 Abs. 1 S. 2 LBG LSA) ist die gesundheitliche Eignung durch ein amtsärztliches Gutachten festzustellen. ➤ Gem. § 10 Abs. 2 LBG LSA muss die deutsche Sprache in dem für die Wahrnehmung der Amtsaufgaben erforderliche Maß beherrscht werden. ➤ § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchst b LBG LSA, § 40 StGB – Amtsfähigkeit (Amtswürdigkeit). 	<p>1</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>1ZP</p>			
	(7)			
Übertrag:	7			

Übertrag:	7			
Nr. 2.:				
<p style="text-align: center;">Im Namen des Landes Sachsen-Anhalt erkenne ich</p> <p style="text-align: center;">Frau Susi Sorglos</p> <p style="text-align: center;">mit Wirkung vom 01.09.2013</p> <p style="text-align: center;">unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Regierungssekretäranwärterin</p> <p>Halle, den 30.08.2013</p> <p>Präsident / Landesverwaltungsamt</p> <p style="text-align: right;">Siegel</p>	1 1 2 1 1 1 (7)			
Nr. 3.:				
Gem. § 16 Abs. 2 S. 1 LVO LSA dauert ihr Vorbereitungsdiens in der LbGr. 1 – zweites EA – zwei Jahre.	2			
Nr. 4.:				
Gem. § 16 Abs. 2 S. 2 LVO LSA gliedert sich ihr Vorbereitungsdiens in eine fachtheoretische und eine berufspraktische Ausbildung. Der Besuch einer Berufsschule ist nicht vorgesehen.	2			
Gem. § 40 Abs. 6 Schulgesetz LSA wird auf die Pflicht zum Besuch der berufsbildenden Schule die Zeit als Beamtin im Vorbereitungsdienst angerechnet. Die Schulpflicht gilt mit Bestehen der Laufbahnprüfung als erfüllt.	1 ZP			
Nr. 5.:				
a) Gem. § 20 S. 2 BBiG muss die PZ mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. Gem. § 3 Abs. 1 TVA-L BBiG beträgt die PZ drei Monate. Die vereinbarte PZ von sechs Monaten war nicht zulässig.	3			
b) Gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 BBiG (alternativ: § 12 Abs. 2 TVA-L BBiG) hat das Landesverwaltungsamt (Ausbildende) Susis Freundin (Auszubildende) die Gesetzessammlung als erforderliches Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen. Diese Vereinbarung war daher nicht zulässig.	2 (5)			
Übertrag:	23			

Übertrag:	23			
Nr. 6.: Gem. § 22 Abs. 4 BeamtStG i.V.m. § 33 Abs. 4 LBG LSA endet ihr BV durch das Bestehen der Laufbahnprüfung, frühestens nach Ablauf ihres zweijährigen Vorbereitungsdienstes (also mit Ablauf des 31.08.2015). Bei einer gewünschten Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe müsste sich Susi erneut darum bewerben.	3			
Nr. 7.: Susi müsste folgende weitere Voraussetzungen erfüllen: ➤ Gem. § 7 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG i.V.m. § 14 Abs. 2 Nr. 2 b LBG LSA ist neben der vorhandenen Bildungsvor. nunmehr auch der mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossene Vorbereitungsdienst als sonstige Voraussetzung notwendig. ➤ Gem. § 8 a S. 1 LBG LSA darf Susi bei der Einstellung als Beamtin auf Probe die Höchstaltersgrenze (45 Lj.) noch nicht vollendet haben.	2 1 (3)			
Nr. 8.: Folgende Veränderungen: ➤ Der Zusatz, der die Art des BV bestimmt (bisher auf Widerruf) ist nunmehr auf Probe gem. § 4 Abs. 3 a i.V.m. § 8 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BeamtStG. ➤ Gem. § 8 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 BeamtStG wird der Susi erstmals eine Amtsbezeichnung verliehen (bisher Dienstbezeichnung Regierungssekretärinwärterin). ➤ Gem. § 13 Abs. 3 S. 1 LBG LSA ist dies das zweite EA ihrer LbGr. 1 mit der Besoldungsgruppe A 6. Gem. § 20 S. 1 i. V. m. Anlage 1 BesO-A LBesG LSA ist das die Grundamtsbezeichnung „Sekretärin“ (also: „Regierungssekretärin“).	2 2 1 2 (7)			
Nr. 9.: Gem. § 15 Abs. 1 S. 2 TV-L bestimmt sich das Tabellenentgelt nach der EG und nach der geltenden Stufe. Lt. Arbeitsvertrag ist Susi ab 01.09.2015 in der EG 6 eingruppiert. Gem. § 16 Abs. 2 S. 1 wird bei einer Einstellung ohne einschlägige Berufserfahrung der Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet. Susi war als Regierungssekretärinwärterin vom 01.09.13 – 31.08.15 im Vorbereitungsdienst. Im Vorbereitungsdienst werden keine einschlägigen Berufserfahrungen vermittelt, es handelt sich vielmehr um ein „Ausbildungsverhältnis“. Susi hatte somit ab 01.09.2015 die Stufe 1. Gem. § 16 Abs. 3 hat Susi zum 01.03.2020 die Stufe 3 erreicht – Stufe 2 ab 01.09.16, Stufe 3 ab 01.09.18 und Stufe 4 ab 01.09.21.	1 1 1 2 2 (7)			
Übertrag:	43			

Übertrag:	43			
Gem. § 15 Abs. 2 ist die Höhe des Tabellenentgelts in den Anlagen B und C festgelegt, vorl. ist Anlage B maßgebend – Tabelle gültig ab 01.01.2020 -.	2			
Gem. § 17 Abs. 4 S. 1 werden die Beschäftigten bei einer Höhergruppierung derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2. Bei einer Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe wird die Zuordnung so vorgenommen, als ob faktisch eine Eingruppierung in jede der einzelnen Entgeltgruppen stattgefunden hätte.	2			
Susi war bis 02/2020 die EG 6/Stufe 3. Bei einer Höhergruppierung in die EG 8 wird sie somit der Stufe 2 zugeordnet.	2			
E 6 Stufe 3 2.933,94 EUR entspricht mind. E 7 Stufe 3 3.024,75 EUR entspricht mind. E 8 Stufe 2 3.037,04 EUR	1			
Beträgt gem. § 17 Abs. 4 Satz 2 der Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach § 17 Abs. 4 Satz 1 in den Entgeltgruppen 2 bis 8 weniger als 100 EUR, erhält der Beschäftigte anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebtrag.	2			
Vorliegend beträgt der Unterschiedsbetrag 103,10 EUR. Die Zahlung eines Garantiebtrages kommt nicht in Betracht.	2			
Susi erhält im März 2020 ein Bruttotabellenentgelt für die EG 8/ Stufe 2 i.H.v. 3.037,04 Euro	1			
Nr. 10.: Gem. § 22 Abs. 1 S. 1 TV-L erhalten Beschäftigte bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt, wenn sie unverschuldet arbeitsunfähig werden.	1			
Susi ist durch einen unverschuldeten Fahrradunfall ab 6.3.21 arbeitsunfähig geworden. Die Dauer der Entgeltfortzahlung wird in Wochen gerechnet; die Woche hat ein Zeitraum von sieben Tagen (also: 42 Tage).	2			
Bei Susi beginnt die Frist am Samstag, den 6.3.21 - erster Tag der AU-Bescheinigung -. Fristbeginn gem. § 187 Abs. 2 S. 1 BGB am 6.3.21. Fristende gem. § 188 Abs. 2, 2. Alt. BGB mit Ablauf des 16.4.21 (Freitag).	2			
Gem. § 22 Abs. 2 S. 1 erhält Susi nach Ablauf des Zeitraumes - also ab 17.4.21 - Krankengeld, sowie einen Krankengeldzuschuss vom Arbeitgeber.	1			
Übertrag:	61			

Übertrag:	61			
Gem. § 22 Abs. 3 S. 1 wird der Krankengeldzuschuss bei einer Beschäftigungszeit von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche seit Beginn der AU gezahlt.	1			
Gem. § 34 Abs. 3 S. 1 TV-L hat Susi als Beschäftigte ab 01.09.15 bei demselben Arbeitgeber mehr als drei Jahre (über fünf Jahre) Beschäftigungszeit.	2			
Susi hat Anspruch auf einen Krankengeldzuschuss längstens bis zum Ablauf des 03.12.21 (Freitag).	1 (10)			
Nr. 11.: Gem. § 34 Abs. 1 S. 2 TV-L sind die Beschäftigungszeiten nach Abs. 3 S. 1, 2 ausschlaggebend für die Kündigungsfristen. Die Kündigungsfristen gelten auch, wenn Beschäftigte kündigen wollen.	2			
Susi hat zum 18.05.21 eine BZ (ab 01.09.15) gem. § 34 Abs. 3 S. 1 von über fünf Jahren, jedoch unter acht Jahren.	1			
Die Zeit im Beamtenverhältnis kann nicht auf die Beschäftigungszeit angerechnet werden, da es kein Beschäftigtenverhältnis war - kein Arbeitsverhältnis -.	1 ZP			
Die Frist beträgt 3 Monate zum Schluss eines Kalender- vierteljahres.	1			
Ihre Kündigungserklärung müsste also spätestens am 30.06.2021 zum 30.09.2021 dem Arbeitgeber gegenüber erklärt werden.	2 (6)			
Nr. 12.: Gem. § 26 Abs. 2 b TV-L erhalten bei Beendigung des AV im Laufe des Jahres für jeden vollen Monat ein Zwölftel des Urlaubsanspruches nach Abs. 1.	1			
Gem. Abs. 1 S. 1, 2 hat Susi bei einer Fünf-Tage-Woche im Jahre 2021 einen Anspruch auf 30 Urlaubstage.	1			
Susi hat somit folgenden Anspruch: $9/12$ von 30 = 22,5	1			
Gem. Abs. 1 S. 5 wird der Bruchteil von einem halben Urlaubstag auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet.	1			
Susi hat einen Urlaubsanspruch für 2021 von 23 UT.	1			
Eine Vergleichsberechnung gem. § 5 BurlG entfällt, da hier der gesetzliche Mindesturlaub i.H.v. 20 UT bei einer Fünf-Tage-Woche eingehalten wird. – s. § 3 Abs. 1 BurlG.	1 ZP			
Zwischensumme:	76			
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:	5			
Summe:	81			

Bewertungstabelle:

	Leistungspunkte		Leistungspunkte	Rangpunkte	Note
	81,00		79,38	15	1 (sehr gut)
unter	79,38	bis	76,95	14	1 (sehr gut)
unter	76,95	bis	74,52	13	1 (sehr gut)
unter	74,52	bis	72,09	12	2 (gut)
unter	72,09	bis	68,85	11	2 (gut)
unter	68,85	bis	65,61	10	2 (gut)
unter	65,61	bis	62,37	9	3 (befriedigend)
unter	62,37	bis	58,32	8	3 (befriedigend)
unter	58,32	bis	54,27	7	3 (befriedigend)
unter	54,27	bis	50,22	6	4 (ausreichend)
unter	50,22	bis	45,36	5	4 (ausreichend)
unter	45,36	bis	40,50	4	4 (ausreichend)
unter	40,50	bis	35,64	3	5 (mangelhaft)
unter	35,64	bis	29,97	2	5 (mangelhaft)
unter	29,97	bis	24,30	1	5 (mangelhaft)
unter	24,30	bis	0,00	0	6 (ungenügend)